

# **Abgabebesatzung für Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen und Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im Vollzug bestattungsrechtlicher Vorschriften**

## **- Friedhofsgebührensatzung – vom 17.05.1999**

in der Fassung der Änderungssatzung vom  
19.04.2023

Der Markt Schmidmühlen erläßt aufgrund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 22 des Kostengesetzes folgende Abgabebesatzung für Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen und Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im Vollzug bestattungsrechtlicher Vorschriften - Friedhofsgebührensatzung -:

### **§ 1**

#### **Grabgebühren**

- (1) Der Markt erhebt Grabgebühren. Die Grabgebühr wird grundsätzlich für 10 Jahre im voraus erhoben; in den Fällen der §§ 11 Satz 2 und 20 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird die dort genehmigte Nutzungszeit im voraus erhoben.
- (2) Die Grabgebühr beträgt für jedes Jahr der Nutzungszeit bei
  1. Erdgrab:
    - a) 1-fach Grab: 40,00 EUR
    - b) Mehrstelliges Grab: das entsprechend Vielfache von a)
  2. Erdgrab, Wandgrab:
    - a) 1-fach Grab: 43,00 EUR
    - b) Mehrstelliges Grab: das entsprechend Vielfache von a)
  3. Grabkammer:
    - a) 1-fach Grab: 66,00 EUR
    - b) eine einmalige Gebühr für vorhandenes Fundament und bereits erfolgten Erdaushub: 1.500,00 EUR.
  4. Urnengrab (mit Röhre):
    - a) 1-fach Grab: 47,00 EUR
    - b) eine einmalige Gebühr für vorhandene Urnenröhre und Grababgrenzung: 800,00 EUR.

2. Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach der Friedhofsatzung, sofern nicht andere Gebühren in Frage kommen: 20,00 EUR bis 500,00 EUR.
3. Einzelanordnungen oder Beanstandungen nach der Friedhofsatzung: 20,00 EUR bis 200,00 EUR.

## § 5

### **Gebührenschildner; Sicherheitsleistung**

- (1) Gebührenschildner ist
  1. beim Erwerb eines Grabes: Wer das Nutzungsrecht am Grab erwirbt,
  2. bei einer Bestattung oder sonstigen Leistung: Wer nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung die Bestattungskosten tragen muss oder wer die Leistung veranlasst oder in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
- (3) Der Markt ist berechtigt, Sicherheitsleistungen auf die zu erwartende Gebührenschuld zu verlangen.

## § 6

### **Entstehen der Gebührenschuld; Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtung des Marktes Schmidmühlen bzw. mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

## § 7

### **Entsprechende Anwendung vergleichbarer Leistungen und Gebühren**

Sind im Einzelfall Leistungen notwendig, für die Gebühren in dieser Satzung nicht festgelegt sind, dann werden Gebühren in entsprechender Anwendung vergleichbarer Leistungen und Gebühren bemessen. Fehlt eine vergleichbare Leistung, beträgt die Gebühr 20,00 EUR bis 500,00 EUR.

## § 8

### **Inkrafttreten** *(Anmerkung: betrifft Ursprungsfassung)*

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen vom 21.08.1984 außer Kraft.